



**Stadt
Luzern**
Grosser Stadtrat

Interpellation Nr. 210 2012/2016

Eingang Stadtkanzlei: 12. August 2014

Hindernisfreier Zugang ins Hallenbad Allmend für alle

Seit August 2012 hat Luzern ein neues Hallenbad. Die Stadt Luzern finanzierte den Innenausbau mit gut 14 Millionen Franken. Geführt wird es von der Hallenbad Luzern AG ausschliesslich im Auftrag der Stadt Luzern. Auf der Homepage wird das Hallenbad als „top moderne Anlage“ gepriesen. Dies klingt für viele Wasser(sport)-Begeisterte mit Einschränkungen zynisch. Sie hatten sich ein Hallenbad gewünscht, das für sie ohne bauliche Hindernisse und möglichst ohne Hilfe des Personals oder von Begleitpersonen zugänglich sein würde. Diese berechtigten Erwartungen haben sich nicht erfüllt.

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) trat am 1. Januar 2004 in Kraft. Es hat den Zweck, Benachteiligungen zu verhindern oder zu beseitigen, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind. Das Hallenbad Allmend entspricht jedoch zu einem grossen Teil nicht den gesetzlichen Normen und Rahmenbedingungen für behindertengerechtes Bauen. So gibt es für Menschen mit einer Sehbehinderung keine entsprechende Beschriftung. Oder Menschen, die beispielsweise auf Gehhilfen angewiesen sind, gelangen ohne Hilfe Dritter nicht zu den Schwimmbecken. Für den Zugang müssen einige Hürden überwunden werden (Schlüssel holen, Depot von Fr. 50.– zahlen, schwere Türen im 1. Stock etc.), welche alleine nicht zu bewältigen oder schlicht diskriminierend sind. Die projektierte Treppe, die den Ein- und Ausstieg ins und aus dem Wasser erleichtert hätte, kam nie zur Ausführung. Hat man den Ausstieg aus dem Becken geschafft, fehlen Möglichkeiten sich abzustützen. Neben diesen Behinderte benachteiligenden Punkten gibt es Mängel, die einen stigmatisierenden Charakter aufweisen. So sind die für Behinderte reservierten Duschen für alle einsehbar und verletzen deren Intimsphäre, während die anderen Duschen mit einem Sichtschutz ausgestattet sind. Damit nicht genug, kann die bauliche Situation auch lebensgefährlich werden, falls es einmal zu einem Chlorgasunfall, dem Worst Case in einem Hallenbad, kommen sollte. In diesem Fall ist eine möglichst schnelle Evakuation lebensrettend, was im Luzerner Hallenbad nicht gewährleistet ist.

Auf Nachfrage bei der Beratungsstelle Behindertengerechtes Bauen Luzern BBL war zu erfahren, dass diese im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ausdrücklich auf die Mängel in den Bauplänen hingewiesen hatte und sich auch nach der Fertigstellung wiederholt mit einer Mängelliste einbrachte. Deshalb interessieren uns folgende Fragen:

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 88 76
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: grstr@stadtluzern.ch
www.stadtluzern.ch

1. Weshalb wurde von Seiten der Stadt die Umsetzung der Massnahmen für behindertengerechtes Bauen während der Bauphase nicht genügend überwacht und durchgesetzt?
2. Warum wurden die Mängel nach der Fertigstellung nicht umgehend behoben?
3. Welche Massnahmen ergreift der Stadtrat, um die Mängel zu beheben? Wie sieht der Zeitplan aus? Und wer übernimmt die (finanzielle) Verantwortung für die Mängel und deren Behebung?
4. Wie stellt sich der Stadtrat zum BehiG und zur im April 2014 von der Schweiz ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention?
5. Wie sind diese gesetzlichen Vorgaben in der Verwaltung verankert?

Martina Akermann
namens der SP/JUSO-Fraktion